

Allgemeine Geschäftsbedingungen inkl. Benutzungs- und Hallenregeln

– Sportklettern und Bouldern –



I Geltungsbereich

(1) Die *Freiraum Erlebnis GmbH* betreibt im „Freiraum Basecamp“, Stadionstraße 77, in 56626 Andernach, eine Sport- und Kletteranlage.

(2) Voraussetzung für die Nutzung der Sportanlage und der Räumlichkeiten ist die Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend „AGB“ genannt) mit den hierin niedergelegten Benutzungs- und Hallenregeln. Minderjährigen sind die Hallenregeln vom Vertragspartner („Kunde“) oder dessen Erfüllungsgehilfen zu erläutern. Ist der Kunde selbst minderjährig oder anderweitig in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt, ist er von seinem gesetzlichen Vertreter über die AGBs und die Benutzungs- und Hallenregeln aufzuklären und auf deren unbedingte Einhaltung hinzuweisen.

(3) Die Einwilligung aller erforderlichen AGBs werden digital erfasst und im Kundenkonto hinterlegt. Sollte das nicht der Fall sein, müssen für jeden Besuch eine Registrierung über ein Gastkonto sowie eine erneute Zustimmung erfolgen.

II Vertragsbedingungen

(1) Die gewerbliche Nutzung der Sportanlage ist nur mit besonderer Zustimmung der *Freiraum Erlebnis GmbH* gestattet. Auf die Genehmigung besteht kein Anspruch.

II.1 Zutrittsberechtigung

(1) Zur Nutzung der Sportanlage (Klettern, Bouldern, Trainingsbereich) sind nur Personen berechtigt, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der dort auszuführenden Sportarten verfügen oder die durch fachkundige Personen angeleitet werden. Klettern und Bouldern erfordern wegen der damit verbundenen teils erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung des Kunden.

(2) Voraussetzung für das eigenständige Seilklettern im Basecamp ist die Kenntnis und sichere Ausführung der zum Sportklettern gehörenden Sicherungstechniken. Der Kunde ist beim Eintritt an der Kasse dazu verpflichtet, unaufgefordert einen Nachweis darüber vorzulegen. Dies ist in der Regel ein offizieller Kletterschein, wie zum Beispiel der des DAV. In gesonderten Fällen behält sich die *Freiraum Erlebnis GmbH* vor, die Kenntnisse und Fähigkeiten des Kunden praktisch zu sichten.

(3) Die Sportanlage ist für alle Personen zugänglich, die nicht an einer Krankheit oder einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, die eine Gefahr für die

eigene Gesundheit oder andere Personen darstellen könnte. Schwangeren wird von der Benutzung der Sportanlage ohne ärztliche Rücksprache abgeraten. Für Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht ein generelles Nutzungsverbot.

(4) Kinder vom 6. bis zum 14. Geburtstag dürfen die Sportanlage nur unter Aufsicht einer volljährigen Person benutzen.

(5) Jugendliche ab dem 12. Geburtstag dürfen die Kletteranlage allein nur nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten benutzen. Das hierfür ausschließlich zu verwendende Formular ist an der Kasse erhältlich, kann auf der Website heruntergeladen werden.

(6) Kleinkinder ab dem 3. Bis zum 6. Geburtstag dürfen lediglich gesondert ausgewiesene Bereiche der Sportanlage („Start-Up Area“) nutzen. Das Spielen in der Sportanlage untersagt.

(7) Gruppen von minderjährigen Nutzern, müssen von einer volljährigen Person begleitet werden, die zur Aufsicht befugt ist. Der volljährigen Person obliegt es, vor Nutzung der Sportanlage die Einverständniserklärung aller Personensorgeberechtigten der minderjährigen Gruppenmitglieder einzuholen. Die Gruppenleitung hat dem Basecamp eine vollständige Liste mit den Namen aller minderjährigen Gruppenmitglieder vorzulegen. Die Gruppenleitung bestätigt durch Unterschrift, dass sie für alle minderjährigen Teilnehmenden weisungsbefugt und aufsichtspflichtig ist (Formular: „Erklärung für Begleitpersonen von Gruppen“).

(8) Bei Gruppen bestehend aus mehreren Minderjährigen sowie Schulklassen haben die volljährigen Gruppenleiter oder Lehrkräfte dafür einzustehen, dass die AGBs sowie Nutzungs- und Hallenordnung des Betreibers von den Gruppenmitgliedern in allen Punkten eingehalten werden. Minderjährige Teilnehmende einer Gruppenveranstaltung dürfen die Sportanlage nur unter Aufsicht einer volljährigen Aufsichtsperson benutzen.

II.2 Benutzungregeln

(1) Das Sportangebot des Betreibers besteht zum Teil aus Sportarten mit erhöhtem Verletzungsrisiko (Bouldern, Klettern), die aufgrund der Gefahr ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortung erfordern. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Regeln bestimmt, die jeder Kunde der Sportanlage zu beachten hat, um mögliche Gefahren für sich und andere zu minimieren. Eine Sicherheitseinweisung durch den Betreiber erfolgt nicht.

(2) Jeder Kunde hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Kunden zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Kunde hat damit zu rechnen, dass er durch andere Kunden oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

(3) Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht sportlich genutzt werden. Es darf auf keinem Wandbereich über die Wandobergrenze geklettert werden, es sei denn, die Bereiche sind gesondert ausgewiesen. Die Sportbereiche dürfen nicht von oben betreten werden.

(4) Als Sicherungsgeräte sind ausschließlich Autotuber (Edelrid Jul², Mammut Smart, etc.) und Halbautomaten (Grigri (+), Eddy, Pinch etc.) zu verwenden. Das Sichern mit HMS, Achter oder Tube jeglicher Art ist nicht gestattet. (Leihgeräte können gegen eine Gebühr an der Kasse erworben werden.)

(5) Selbst mitgebrachtes Material muss in einwandfreiem Zustand sein. Bedienungsanleitungen und Herstellerangaben sind zu beachten und unsachgemäße Handhabung zu vermeiden.

(6) Ein gegenseitiger Partnercheck vor jedem Start ist unerlässlich, dabei ist folgendes zu überprüfen: Anseilknoten, geschlossener Karabiner, Sitz des Klettergurtes, richtig eingelegtes Sicherungsgerät und Knoten im Seilende.

(7) Vor jedem Start sind die Sicherungskompetenzen des Kletterpartners bzw. der Kletterpartnerin zu überprüfen. Gewichtsunterschiede und die Fähigkeit, einen unerwarteten Sturz dynamisch abzufangen, sind zu beachten.

(8) Die richtige Haltung bei Stürzen in das Seil (bewegungsbereite Körperhaltung, leicht angewinkelte Beine und Blick nach unten) ist im Vorfeld einzuüben.

(9) Beim Sichern ist darauf zu achten, nicht abgelenkt zu werden. Schlappseil bzw. große Entfernung zu der Kletterwand sind zu vermeiden.

(10) Das Sichern im Sitzen oder das Telefonieren während des Sicherns sind verboten.

(11) Beim Klettern und Bouldern ist auf ausreichend Abstand zu anderen Personen ist zu achten. In den Sturzbereich anderer Kletternder darf nicht geklettert werden.

(12) Das Verlassen der vorgegeben Kletterlinien und damit der Wechsel von einer Linie in die andere ist verboten. Durch den Linienwechsel können Seile die Griff- oder Holzstrukturen beschädigen und umgekehrt.

(13) Klettern und Bouldern verlangen ausreichendes Aufwärmen.

(14) Beim Bouldern ist beim Abspringen ist auf eine ausreichend trainierte Beinmuskulatur zum Abfangen des Gewichts zu achten und das richtige Landen auf der Matte über Abrollen ohne Armstütze ist zu erlernen. Beim Landen ist auf eine bewegungsbereite Körperhaltung mit leicht gebeugter Beinhaltung zu achten. Das Landen mit gestreckten Beinen führt meist zu Verletzungen.

(15) Wird beim Bouldern gespottet, ist darauf zu achten, dass der Sicherungspartner nicht zu Schaden kommt.

(16) Anfänger und Kinder, die nur in Reichweite ihrer aufsichtsführenden Begleitpersonen klettern dürfen, sollten beim Bouldern nicht höher als 3 m klettern.

(17) Schwierigkeiten und Risiko sind dem Eigenkönnen anzupassen und unnötige Stürze zu vermeiden.

(18) Sturzbereiche sind freizuhalten und das Verweilen und Herumsitzen im Sturzbereich von kletternden Personen untersagt.

(19) Im Sturz- und Fallbereich von Kletternden bzw. im Bewegungsraum sichernder Personen, sowie generell auf unserem Sicherheitsboden oder den Bouldergeräten, dürfen sich keine harten Gegenstände, Trinkflaschen oder Rucksäcke befinden. Personen können beim Sichern darüber stolpern oder sich bei Bodenstürzen unnötig verletzen. Der Sicherheitsboden kommt nur dann zur Geltung, wenn nichts am Boden herumliegt. Die Bouldergeräten dient als reine Absprungmatte und darf nicht für das Verweilen, Herumliegen, Herumlaufen oder Spielen missbraucht werden.

(20) Tritte und Griffe dürfen von Gästen weder neu angebracht oder verändert oder beseitigt werden.

(21) Künstliche Klettergriffe und sonstige Hangelemente, Hindernisse und Sportgeräte können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kunden und andere Personen gefährden oder verletzen. Lose oder beschädigte Elemente, sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.

(22) Jeder Unfall ist dem Personal unverzüglich zur Protokollierung anzuzeigen.

(23) Sachschäden sind ebenfalls unverzüglich und vor dem Verlassen der Sportanlage dem Personal an der Kasse anzuzeigen und ggf. zu protokollieren.

II.3 Materialverleih

(1) Zum Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen sind nur Personen berechtigt, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der anzuwendenden Techniken und Sicherheitsmaßnahmen verfügen und den fachgerechten Umgang mit den ausgeliehenen Ausrüstungsgegenständen sicherstellen können.

(2) Minderjährige sind nur mit Einverständniserklärung der volljährigen Aufsichtsperson zum Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen berechtigt. Im Rahmen von Gruppenveranstaltungen müssen die Ausrüstungsgegenstände vom jeweiligen Gruppenleiter ausgeliehen werden.

(3) Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial mit größter Sorgfalt zu behandeln.

(4) Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z. B. Scheuerstellen, etc.) zu überprüfen und eventuelle Mängel sofort zu melden.

(5) Der Verleih erfolgt nur für die Dauer eines Ausleihtages. Verleihmaterial muss stets am Ausleihtag bis spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss an der Kasse

zurückgegeben sein. Ansonsten fallen Leihgebühren in gleicher Höhe für jeden weiteren Tag an. Hat der Gast kein Kundenkonto, ist ein Pfand zu hinterlegen. Das Material darf nur in der verleihenden Sportanlage benutzt werden.

(6) Die Verleihgebühren ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

III Preise und Ermäßigung

(1) Die Benutzung der Sportanlage bzw. die Inanspruchnahme der Angebote des *Basecamp* ist kostenpflichtig.

(2) Die Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Änderungen der Preisstruktur behält sich die *Freiraum Erlebnis GmbH* vor Preisliste und beziehen sich auf die jeweils angegebene Dauer der Nutzung der Anlagen.

(3) Die vollständige Entrichtung des Eintrittspreises eines jeden Kunden muss während der Dauer seines Aufenthaltes in der Sportanlage nachweisbar sein.

(4) Der Erwerb eines Tickets im Bouldern und Sportklettern berechtigt einmal am Tag zum Eintritt in die Kletteranlage. Der Betreiber ist nicht verpflichtet einen Wiedereintritt nach dem Verlassen des Gebäudes zu gewähren.

(7) Ermäßigte Tarife werden unmittelbar nach Ablauf der Ermäßigungsberechtigung in den jeweils gültigen Normaltarif umgewandelt. Es fallen diesbezüglich keinerlei Umstellungskosten an. Der Kunde ist verpflichtet, dem Betreiber den Wegfall der Ermäßigungsberechtigung unverzüglich schriftlich oder mündlich bei Eintritt mitzuteilen.

(8) Ermäßigungsberechtigt sind Minderjährige, Schüler, Studenten und Auszubildende. Als Nachweis für die Ermäßigungsberechtigung ist eine entsprechende Bescheinigung (z. B. Personalausweis, Immatrikulationsbescheinigung/-ausweis, o. ä.) ohne Aufforderung vorzulegen.

(9) Ermäßigungsberechtigte Kunden müssen während ihres Aufenthaltes in der Sportanlage sowohl eine gültige Eintritts- oder Mitgliedskarte als auch den Berechtigungsnachweis für eine Ermäßigung jederzeit vorlegen können. Bei Verlust wird eine Ausstellungsgebühr von 5,- Euro für eine neue Karte erhoben.

(10) Fehlbuchungskosten, die auf der fehlerhaften Angabe der Kontoverbindung beruhen bzw. Rückbuchungsgebühren, die mangels Deckung des Kontos erfolgen, gehen zu Lasten des Kunden.

(11) Die *Freiraum Erlebnis GmbH* ist berechtigt, die Forderungen gegenüber Kunden an Dritte abzutreten. Die *Freiraum Erlebnis GmbH* ist auch berechtigt, Dritte mit der Durchführung des Abrechnungsverfahrens (Rechnungsstellung, Forderungsmanagement) zu beauftragen und hierzu notwendige Daten an diese weiterzugeben.

IV Widerruf und Stornierung

(1) Der Erwerb eines Tickets ist stets verbindlich. Da beim Ticketverkauf vom Betreiber Leistungen aus dem Bereich der Freizeitbetätigung angeboten werden, besteht für den Ticketkauf kein 14-tägiges Widerrufsrecht (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB).

(2) Gekaufte Tickets sind bis zu 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei umbuchbar.

(3) Für Inhaber von Mehrfachkarten erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Beiträge bei Nichtinanspruchnahme.

(4) Mehrfachkarten, mit Ausnahme 11er-Tickets derselben Preiskategorie, sind personalisiert und gelten ausschließlich für eingetragenen Nutzer. Ein Übertrag auf andere Personen ist ausgeschlossen. Bei Zuwiderhandlung beziehen wir uns auf den Punkt „Vertragsstrafe und Hausverbot“ dieses Dokuments.

(5) Veränderte Öffnungszeiten, teilweise Sperrungen des Sportbereichs für Umbau- und Wartungsarbeiten oder Einschränkungen aufgrund von Veranstaltungen begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz.

(6) Als Leistungsbeginn gilt der Beginn von Veranstaltungen beziehungsweise der gebuchten Kletterzeit.

(7) Der Rücktritt hat grundsätzlich in Textform, beispielsweise per Post (*Freiraum Erlebnis GmbH, Stadionstraße 77, 56626 Andernach*) oder Mail (*info@freiraum-erlebnis.de*) zu erfolgen. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung bei dem Betreiber.

(8) Bei Ausfall, Abbruch oder Änderung der Durchführung der Veranstaltung aufgrund von Ereignissen, die nachweislich außerhalb des Einflussbereichs des Betreibers liegen, wie z. B. höhere Gewalt (insbesondere Terrorakte, Attentate, Attentatsandrohungen, Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Aufruhr und/oder innere Unruhen, Unwetter, Hoch- oder Niedrigwasser, Überschwemmung, Pandemien/Epidemien) gilt eine Befreiung der Parteien von ihren jeweiligen Vertragspflichten. Der Rückerstattungsanspruch des Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten. Etwaige Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(9) Unsere Stornierungsbedingungen gelten auch im Krankheitsfall.

V Öffnungszeiten

Die Kunden sind berechtigt, die von ihnen bezahlten Einrichtungen und Angebote der Sportanlage während der offiziellen Öffnungszeiten zu nutzen. Die Öffnungszeiten sind an der Kasse, per Aushang und auf der Homepage veröffentlicht.

VI Hausordnung

- (1) Die Kletterhalle ist sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
- (2) Das Mitnehmen von Tieren ist verboten.
- (3) Fahrräder dürfen nicht mit in das Gebäude genommen werden.
- (4) Offenes Feuer und Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. Rauchen mit angelegtem Leihgurt ist untersagt.
- (5) Die Benutzung von Glasflaschen, Gläsern, Porzellangeschirr etc. sind auf den Sportflächen untersagt. Harte Gegenstände, Flaschen, Rucksäcke o. Ä. dürfen nicht auf dem Sicherheitsboden liegen, nur dann kommt der Sicherheitseffekt des Bodens zur Geltung.
- (6) Das Essen und Trinken auf den Matten sind untersagt.
- (7) Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist in der Kletterhalle in den Bereichen der Sitzgelegenheiten (jedoch nicht auf den Matten) gestattet. Im Bistrobereich ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken untersagt.
- (8) Aus hygienischen Gründen ist das Klettern und Bouldern mit freiem Oberkörper untersagt.
- (9) Das Hausrecht übt die Geschäftsführung des Betreibers sowie die von ihr Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (10) Vorsätzlich verursachte Schäden werden auf Kosten des Verursachers behoben. Für Schäden, die durch den Nutzer verursacht werden, muss der Nutzer selbst aufkommen. Der Nutzer haftet gegenüber dem Betreiber bei mutwilliger und grob fahrlässiger Beschädigung und Verunreinigung.

VII Vertragsstrafe und Hausverbot

- (1) Bei Nutzung der Sportanlage ohne Entrichtung des (korrekten) Eintrittspreises oder bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Benutzerordnung ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100,- Euro je Verstoß verpflichtet. Die Geltendmachung von (Schadenersatz-) Ansprüchen durch die *Freiraum Erlebnis GmbH* bleibt unberührt.
- (2) Der sofortige Verweis aus der Sportanlage – ohne Erstattung des Eintrittspreises – und die Erteilung eines dauerhaften Hausverbots bleiben für den Fall der wiederholten schuldhaft unbefugten Nutzung während eines Zeitraumes von einem Jahr oder für den Fall der trotz Abmahnung wiederholt schuldhaften Nutzung der Anlage entgegen den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Benutzerordnung in ihrer jeweiligen Fassung vorbehalten.

VIII Haftung

- (1) Die Nutzung der Angebote des Betreibers sind mit Risiken verbunden und erfolgen auf eigene Gefahr. Die Einhaltung der AGBs und Benutzungsordnung liegt ausschließlich in Verantwortung des jeweiligen Teilnehmers.
- (2) Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit.
- (3) Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder bzw. die ihnen anvertrauten Personen. Für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletterhalle und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Sportanlage zu beaufsichtigen. Das Spielen in der Sportanlage ist untersagt.
- (4) Die *Freiraum Erlebnis GmbH*, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung von wesentlichen Verpflichtungen ist die Haftung des Veranstalters auch bei einfacher Fahrlässigkeit gegeben, jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Hiervon unberührt bleiben Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen.
- (5) Für vom Kunden mitgebrachte Gegenstände übernimmt die *Freiraum Erlebnis GmbH* keinerlei Haftung.
- (6) Zurückgelassene und aufgefundene Sachen werden drei Monate aufbewahrt.

IX Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt die Geschäftsführung des Betreibers sowie die von ihr Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Jeder Kunde unterliegt der Weisungsbefugnis des Basecamp Personals.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist das Personal befugt, die Sportanlage teilweise oder ganz ohne Erstattung des Eintrittspreises zu räumen und zu schließen und/oder einzelne Kunden von der weiteren Nutzung auszuschließen.

X Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Das Freiraum Basecamp erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung. Es handelt sich hierbei um die vom Gast im Rahmen der Anmeldung angegebenen Daten wie: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung. Zudem werden bei Betreten der Anlage die auf der Mitgliedskarte gespeicherte Mitgliedsnummer sowie das Datum und die Uhrzeit erfasst. Sie dienen ausschließlich der Überwachung unbefugter Nutzungen und werden sonst in keiner Weise verwendet oder Dritten zugänglich gemacht.

(2) Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Einklang mit der DSGVO und den weiteren einschlägigen Datenschutzgesetzen. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) und lit. b) DSGVO und nur für die vorstehend genannten Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung und Werbeaktionen. Eine über den Vertragszweck hinausgehende Datenverarbeitung findet nicht statt.

(3) Kunden sind verpflichtet, Anschriften- und Namensänderungen sowie ggf. Änderungen der Bankverbindung dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bild- und Tonaufnahmen bedürfen, außer zu nicht gewerblichen Zwecken, grundsätzlich der Genehmigung der Geschäftsleitung.

(5) Im Gebäude werden Film- und Fotoaufnahmen getätigt. Bitte meiden Sie diese Bereiche, welche soweit möglich gekennzeichnet sind, falls Aufnahmen und spätere Veröffentlichungen von Ihnen nicht gewünscht werden. Andernfalls gehen wir davon aus, dass die Verwertung honorarfrei gestattet wird.

(6) Bereiche des Freiraum Basecamp werden videoüberwacht. Die Überwachung dient nach DSGVO Art.6 Abs.1 Satz 1f zur Wahrung der berechtigten Interessen der Freiraum Erlebnis GmbH. Wozu insbesondere der Schutz vor Vandalismus, Betrug, Einbruch und Diebstahl zählt. Videoaufnahmen werden nach 72 Stunden gelöscht und nur nach Schadereignissen nachträglich ausgewertet. Eine ständige Überwachung findet nicht statt. Darüber hinaus können Gäste auch bei begründetem Interesse eine vorzeitige Löschung der Daten beim Datenschutzbeauftragten der Freiraum Erlebnis GmbH beantragen.

XI Schlussbestimmung und Salvatorische Klausel

(1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Betreiber findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(3) Der Kunde kann den Betreiber nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Betreibers gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen

gegen Vertragspartner des Betreibers, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Betreibers vereinbart.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Andernach, den 20.02.2024, Freiraum Erlebnis GmbH